



Zusätzliche Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Bauleistungen in der Fassung vom 01.06.2010

(Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB/B in der jeweils zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe geltenden Fassung)

INHALTSÜBERSICHT

1. Art und Umfang der Leistung
2. Vergütung
3. Ausführungsunterlagen
4. Ausführung
5. Nachunternehmer
6. Kündigung durch die Auftraggeberin
7. Haftung der Vertragsparteien, Mitteilung von Bauunfällen
8. Mängelansprüche
9. Abrechnung
10. Preisnachlässe
11. Stundenlohnarbeiten
12. Zahlungen
13. Überzahlungen
14. Abtretung
15. Sicherheitsleistungen
16. Streitigkeiten
17. Illegale Beschäftigung
18. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers
19. Vertragsänderung

1. Art und Umfang der Leistung (§ 1)

- 1.1 In den Verdingungsunterlagen genannte technische Regelwerke sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4.
- 1.2 Die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen und den übrigen Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen sind für die Kalkulation des Angebotes in der drei Monate vor dem Eröffnungs-/Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

2. Vergütung (§ 2)

Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 oder 8 Nr. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Grundlagen der Preisermittlungen (Urkalkulation) für diese Preise und für die vertragliche Leistung vorzulegen, sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3. Ausführungsunterlagen (§ 3)

- 3.1 Der Auftragnehmer hat - entsprechend dem Baufortschritt – der Auftraggeberin den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag von der Auftraggeberin zu liefernden Unterlagen benötigt, möglichst frühzeitig anzugeben, damit die Übergabe durch die Auftraggeberin rechtzeitig erfolgen kann.
- 3.2 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von der Auftraggeberin als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

4. Ausführung (§ 4)

- 4.1 Von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend instand zu setzen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat Kontrollprüfungen der Auftraggeberin zu ermöglichen. Verlangt die Auftraggeberin Güte- und Gebrauchsprüfungen von Stoffen und Baustelle, die über die in den Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen (ATV) vorgeschriebenen Prüfungen hinausgehen, erhält der Auftragnehmer hierfür eine besondere Vergütung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Er hat in diesen Fällen nach Weisung der Auftraggeberin Proben zu entnehmen oder herzustellen und diese prüfen zu lassen.
- 4.3 Der Auftragnehmer stellt und verpflichtet einen befähigten Fachbauleiter der verantwortlich die Ausführung der Leistungen überwacht. Die fachliche Voraussetzung ist auf Verlangen der Auftraggeberin nachzuweisen.
- 4.4 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeit auf der Baustelle ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln und die die Interessen des Auftragnehmers vertreten darf. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch die Auftraggeberin nicht nach, so ist die Auftraggeberin berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des Auftragnehmers heranzuziehen.

- 4.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an allen Bauherren-, Baustellen- und Koordinierungsbesprechungen auf Einladung teilzunehmen. Ist er selbst verhindert, hat er einen handlungsbefugten Vertreter zur Teilnahme an der Besprechung zu verpflichten.
- 4.6 Der Bauleiter der Auftraggeberin wacht darüber, dass die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bauvorlagen entsprechend durchgeführt wird. Der Bauleiter ist berechtigt, die dafür erforderlichen Anordnungen zu erteilen. Die Verantwortlichkeit der Unternehmer bleibt davon unberührt.
- 4.7 Bauschutt, der sich keiner Auftragsleistung mehr zuordnen lässt, wird durch die Auftraggeberin entsorgt. Die Kosten für die Entsorgung werden auf die Auftragnehmer im Verhältnis ihrer Auftragssummen umgelegt.
- 4.8 Werden im Laufe der Bauarbeiten Gegenstände und Materialien freigelegt, denen möglicherweise ein besonderer materieller, wissenschaftlicher, geschichtlicher oder prähistorischer Wert beigemessen werden kann, so ist die Auftraggeberin, sowie die Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege sofort zu verständigen (§§ 15 und 16 des DSchG NW). Sämtliche Funde sind der Auftraggeberin auszuhändigen. Der Auftragnehmer verzichtet für sich und sein Personal auf alle Ansprüche. Über einen Finderlohn entscheidet die Auftraggeberin.

5. Nachunternehmer (§ 4 Abs. 8)

- 5.1 Der Auftragnehmer hat die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen.
- 5.1.1 Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmer benennen.
- 5.1.2 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
- 5.1.3 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 2 einzuholen.
- 5.1.4 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, die Auftraggeberin hat zuvor schriftlich zugestimmt.

6. Kündigung durch die Auftraggeberin (§ 8)

Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der Auftraggeberin mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt.

Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an die Auftraggeberin zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der Auftraggeberin, insbesondere solche aus § 8 Abs. 4, bleiben unberührt.

Die Auftraggeberin ist darüber hinaus berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn sich herausstellt, dass der Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen oder Nachweise abgegeben hat. In diesen Fällen gelten § 8 Abs. 3, 5, 6 und 7 entsprechend.

Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

7. Haftung der Vertragsparteien, Mitteilung von Bauunfällen (§ 10)

7.1 Bewachung und Verwahrung der Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider etc. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des Auftragnehmers. Die Auftraggeberin ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf ihren Grundstücken befinden.

7.2 Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden sind, der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.

8. Mängelansprüche (§ 13)

8.1 Der Zeitpunkt der Mängelbeseitigung ist rechtzeitig mit der Auftraggeberin abzustimmen.

9. Abrechnung (§ 14)

9.1 Alle Rechnungen inkl. der notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind bei dem Fachbereich, der den Auftrag erteilt hat, zweifach einzureichen.

9.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

- 9.3 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
- 9.4 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - ggf. abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.
- 9.5 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen. Es gilt der Steuersatz zum Zeitpunkt der abgenommenen Leistung.
- 9.6 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- 9.7 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnliche Abrechnungsbelege erhält die Auftraggeberin, die Durchschriften der Auftragnehmer.
- 9.8 Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen auf zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte auf drei Stellen nach dem Komma zu runden. Geldbeträge sind in EURO auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.
- 9.9 Die Beteiligung der Auftraggeberin an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis.

10. Preisnachlässe (§§ 14 und 16)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als vom Hundert-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

11. Stundenlohnarbeiten (§ 15)

- 11.1 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen

enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Bescheinigung der Auftraggeberin auf dem Stundenzettel gilt nicht als Rechnungsanerkennnis. Die Originale der Stundenlohnzettel behält die Auftraggeberin, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

- 11.2 Sind in der Leistungsbeschreibung Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich. § 2 Abs. 3 gilt nicht. Bezahlt werden nur die auf Anordnung der Auftraggeberin tatsächlich geleisteten Stunden.

12. Zahlungen (§ 16)

- 12.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in EURO geleistet.
- 12.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisungen der Tag der Wertstellung auf dem Konto der Auftraggeberin.
- 12.3 Sofern ausnahmsweise Abschlagszahlungen für eigens angefertigte und bereitgestellte Bauteile, sowie für die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile (§ 16 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3) vereinbart wurden, ist Sicherheit durch Bürgschaft nach Nr. 14 zu leisten.
- 12.4 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 12.5 Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung (§ 14 Nr. 1 Satz 1) festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten. Fehler im Sinne von Satz 1 sind:
- a) Aufmaßfehler, d. h. Abweichungen in den Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander,
 - b) Rechenfehler, d. h. Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln, der Rechnungsarten (einschl. Kommafehler),
 - c) Übertragungsfehler einschl. Seitenübertragungsfehlern.

Das Verlangen nach Berichtigung derartiger Fehler gilt nicht als Nachforderung im Sinne von § 16 Abs. 3 Nr. 2.

- 12.6 Die Auftraggeberin ist berechtigt, gegenüber allen Forderungen des Auftragnehmers mit Gegenforderungen aufzurechnen.
- 12.7 Sonstige Ansprüche der Auftraggeberin werden durch Nr. 12.5 nicht berührt.

13. Überzahlungen (§ 16)

- 13.1 Bei Rückforderungen der Auftraggeberin aus Überzahlungen (§§ 812 ff BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 13.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit 4. v. H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

14. Abtretung (§ 16)

14.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin können ohne Zustimmung der Auftraggeberin nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.

14.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber der Auftraggeberin erst,

- wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der Auftrag gebenden Stelle und des Auftrags unter Verwendung des vorgegebenen Formblattes der Auftraggeberin schriftlich angezeigt worden ist und

- wenn der neue Gläubiger dabei folgende Erklärung abgegeben hat:

"Ich erkenne an,

- a) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
- b) dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
- c) dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist."

14.3 Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

15. Sicherheitsleistungen (§ 17)

15.1 Sofern Sicherheitsleistungen vereinbart wurden, gilt:

Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung.

Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Mängelbeseitigung einschließlich Schadensersatz.

15.2 Sofern Sicherheit durch Bürgschaft geleistet wird, gilt:

Die Bürgschaft ist von einem

- in der Europäischen Gemeinschaft oder
- einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum
- oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstituts bzw. Kredit- oder Kautionsversicherers zu stellen.

15.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständigen Stelle".

- 15.4 Die Bürgschaft ist grundsätzlich über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.
- 15.5 Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer
- die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat,
 - etwaige erhobene Ansprüche befriedigt hat und
 - eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet hat.
- 15.6 Die Urkunde über die Mängelansprüche-Bürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.
- 15.7 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet wurde, eingebaut wurden.
- 15.8 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

16. Streitigkeiten (§ 18)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evtl. gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

17. Illegale Beschäftigung

Die illegale Beschäftigung von Arbeitnehmern ist untersagt. Ebenso ist es dem Auftragnehmer untersagt, Arbeitnehmer, für die rechtswidriger Weise keine Sozialabgaben abgeführt werden oder die - als ausländische Arbeitnehmer oder als ausländische Selbständige - keine Erlaubnis zur Arbeit haben, zur Ausführung des Gewerks einzusetzen.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verwirkt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von 1 % der Auftragssumme, höchstens jedoch 5% der Auftragssumme. Die Vertragsstrafe ist auch dann verwirkt, wenn vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ein Verstoß gegen diese Vorschriften festgestellt wird.

18. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie von der Auftraggeberin ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

19. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für diese Regelung.